

mögliche gesundheitliche Auswirkungen hierzu beschrieben (doi.org/10.4236/jbm.2023.116003).

Auch das Umweltbundesamt schließt Gesundheitsschäden durch Infraschall nicht aus. Bei hörbarem Schall, auch im Zusammenhang mit WKA, können „Extra-aurale Gesundheitsbeeinträchtigungen als Folge von stressvermittelten Körperreaktionen [...] jedoch nicht ausgeschlossen werden“ (www.umweltbundesamt.de/publikationen/moegliche-gesundheitliche-effekte-von). Die Fragesteller sehen dies insbesondere bei einem WKA-Zubau auf ein Mehrfaches der heutigen Kapazität mit Sorge (siehe auch die Bundestagsdrucksachen 19/20121 und 20/6250 im Zusammenhang mit den Bundestagsdrucksachen 19/10352 bzw. 19/10854).

1. Gibt es seit dem Jahr 2020 Untersuchungen beispielsweise von der Bundesregierung, z. B. dem Bundesministerium für Gesundheit oder anderen vertrauenswürdigen Quellen, die die Frage nach den Belästigungen der Bürger durch Windkraftanlagen näher untersuchen, und wenn ja, welche sind das (bitte genau Titel, Verfasser und Erscheinungsdatum mit Monat und Jahr sowie Kurzbeschreibung des Inhaltes angeben)?
2. Wenn die Frage 1 mit Nein beantwortet wird, hat die Bundesregierung vor, diese nach Ansicht der Fragesteller wichtigen Fragen klären zu lassen?
 - a) Wenn ja, welche Institute sind oder werden damit und womit beauftragt, und bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?
 - b) Wenn nein, warum ist dies nach Ansicht der Bundesregierung so, und inwiefern ist das Vorgehen der Kläger in Frankreich und deren Bemühung der Gerichtsbarkeit verschieden verglichen mit dem „dichter“ besiedelten und mit mehr Hochleistungs-WKA bebauten Deutschland (bitte ausführlich erläutern)?

Die Fragen 1 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Ressortforschungsplans des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beauftragte das Umweltbundesamt (UBA) das Vorhaben „Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergieanlagen an Land“, Schmitter, S. et al., Umweltbundesamt (Hrsg.), Juni 2022. Das UBA veröffentlichte den Abschlussbericht in der Reihe „Texte“ (www.umweltbundesamt.de/publikationen/geraueschwirkungen-bei-der-nutzung-von-windenergie). Im Vorhaben wurden Wetterbedingungen, Infraschall und amplitudenmodulierter Strömungsschall von Windenergieanlagen langfristig in fünf Untersuchungsgebieten in Deutschland gemessen und dokumentiert. Anwohnende aller Untersuchungsgebiete wurden zur Lärmbelästigung durch die Windenergieanlagen befragt. Im Durchschnitt empfanden die Befragten die Lärmbelästigung durch Windenergieanlagen als relativ gering.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die gesundheitlichen Effekte durch Schallemissionen von WKA mit Blick auf die möglicherweise durch den Zubau bis nach 2040, nach Ansicht der Fragesteller zu erwartenden, geringer werdenden Abstände zu bewohnten Gebieten?

Windkraftanlagen sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Diese sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Die Geräuschimmissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Die

TA Lärm stellt auch künftig einen ausreichenden Schutz der Nachbarschaft sicher.

4. Sind der Bundesregierung bereits jetzt Fälle bei der Erteilung oder Nichterteilung von WKA-Genehmigungen bekannt, in denen die Belästigung mit und ohne gesundheitliche Auswirkungen auf die Anrainer eine Rolle spielten, wenn ja, welche Fälle sind dies, und welche Konsequenzen hat man ggf. nach Kenntnis der Bundesregierung daraus aus welchen Gründen gezogen?

Nein, der Bundesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt.

5. Hat sich die Bundesregierung zu dem Urteil der französischen Gerichtsbarkeit (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) eine eigene Auffassung gebildet, und wenn ja, könnte dies nach Auffassung der Bundesregierung auch ein Vorbild für Deutschland sein, sich intensiver mit den beschriebenen Vorgängen zu beschäftigen?
6. Erwägt die Bundesregierung mit Blick auf das Urteil der französischen Gerichtsbarkeit (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), ein Moratorium zu verhängen, um den weiteren WKA-Ausbau so lange zu stoppen, bis mögliche neuerliche Untersuchungen bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen abgeschlossen wurden, unabhängig von den Ausbauplänen zur Windenergie, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Das angeführte Urteil der französischen Gerichtsbarkeit bezieht sich auf die Rechtslage und den Vollzug in Frankreich. Das Urteil betrifft ein französisches Protokoll zur Lärmmessung bei Windkraftanlagen. In Deutschland sind Vorgaben zur Messung von Geräuschimmissionen bereits in der TA Lärm geregelt.

